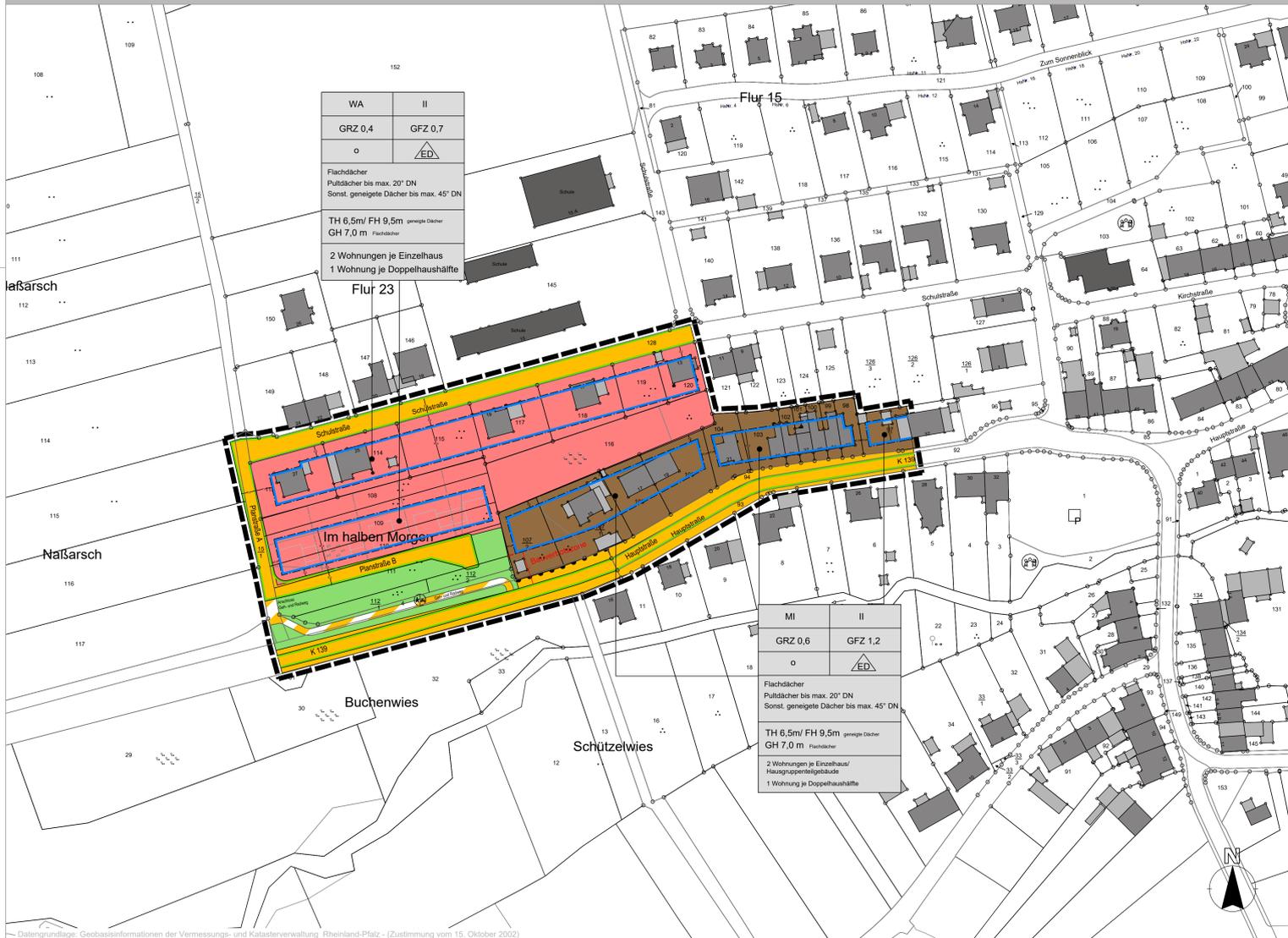


TEIL A - PLANZEICHNUNG BEBAUUNGSPLAN "IM HALBEN MORGEN - 2. ÄNDERUNG" in der Ortsgemeinde GREIMERATH



ZEICHENERKLÄRUNG

NACH BAUGB IN VERBINDUNG MIT BAUNVO UND PLANZV 1990

- Art der baulichen Nutzung**
 - WA Allgemeines Wohngebiet
 - MI Mischgebiet
- Maß der baulichen Nutzung**
 - GRZ 0,4 Grundflächenzahl als Höchstmaß
 - GFZ 0,7 Geschossflächenzahl als Höchstmaß
 - TH_{max}, FH_{max}, GH_{max} Maximale Trauf-/First-/Gebäudehöhe über dem Bezugspunkt (HBP)
 - II Zahl der Vollgeschosse
- Bauweise, Baugrenzen**
 - o offene Bauweise
 - Baugrenze
 - Einzelhaus/ Doppelhaus
 - Einzelhaus/Hausgruppe
- Verkehrsflächen**
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Straßenverkehrsfläche
 - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, Zweckbestimmung siehe Planzeichnung
 - Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- Grünflächen**
 - Grünfläche
- Sonstige Planzeichen und Darstellungen**
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
 - Flurstücksgrenze
 - Flurstücksnummer
 - Gebäude/Bestand
 - Gepante Gebäude

TEIL-B TEXTTEIL

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN GEM. § 9 ABS. 1 BAUGB I.V. MIT BAUNVO

I. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. BauNVO)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB)
Allgemeines Wohngebiet (WA) gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 BauNVO. Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen.

Die Nutzungsarten sind wie folgt festgesetzt:
Zulässig sind gem. § 4 Abs. 2 BauNVO:

- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

ausnahmsweise zulässig sind gem. § 4 Abs. 3 BauNVO:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe.

nicht zulässig sind gem. § 1 Abs. 6 BauNVO:

- Tankstellen,
- Gartenbaubetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen.

Mischgebiet (MI) gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 6 BauNVO. Mischgebiete dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

Die Nutzungsarten sind wie folgt festgesetzt:
Zulässig sind gem. § 6 Abs. 2 BauNVO:

- Wohngebäude,
- Geschäfts- und Bürobgebäude,
- Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen sowie kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

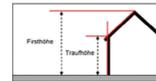
2. Maß der baulichen Nutzung
Das Maß der baulichen Nutzung wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16, 18 BauNVO bestimmt durch die Grundflächenzahl (GRZ), die Geschossflächenzahl (GFZ), die Zahl der Vollgeschosse sowie die festgesetzte Trauf- (TH) und Firsthöhe (FH) bei geneigten Dächern bzw. die festgesetzte Gebäudehöhe (GH) bei Flachdächern.

Grundflächenzahl - GRZ
Die Obergrenze für die Grundflächenzahl im Allgemeinen Wohngebiet (WA) ist gemäß § 17 Abs. 1 BauNVO auf 0,4 festgesetzt.
Die Obergrenze für die Grundflächenzahl im Mischgebiet (MI) ist gemäß § 17 Abs. 1 BauNVO auf 0,6 festgesetzt.

TEIL-B TEXTTEIL

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN GEM. § 9 ABS. 1 BAUGB I.V. MIT BAUNVO

- Geschossflächenzahl - GFZ**
Die Obergrenze für die Geschossflächenzahl im Allgemeinen Wohngebiet (WA) ist gemäß § 17 Abs. 1 BauNVO auf 0,7 festgesetzt.
Die Obergrenze für die Geschossflächenzahl im Mischgebiet (MI) ist gemäß § 17 Abs. 1 BauNVO auf 1,2 festgesetzt.
- Zahl der Vollgeschosse**
Die Zahl der Vollgeschosse ist gemäß § 20 Abs. 1 BauNVO auf maximal zwei Vollgeschosse festgesetzt.
- Höhe der baulichen Anlagen**
Im Plangebiet werden Festsetzungen für die maximale Traufhöhe (TH) und die maximale Firsthöhe (FH) bei geneigten Dächern sowie die maximale Gebäudehöhe (GH) bei Flachdächern getroffen.
Zulässig sind eine maximale Traufhöhe (TH_{max}) von 6,5 m und eine maximale Firsthöhe (FH_{max}) von 9,5 m bei geneigten Dächern.
Bei Flachdächern ist eine Gebäudehöhe (GH) von 7,00 m zulässig.



Lage der Höhenbezugspunkte:
Bauung entlang der Schulstraße:
Bezugshöhe für die Höhenfestsetzungen ist die Straßenoberkante (Endausbau) in der jeweiligen Grundstücksmitte entlang der Schulstraße.
Bauung entlang der Planstraße B:
Bezugshöhe für die Höhenfestsetzungen ist die Straßenoberkante (Endausbau) in der jeweiligen Grundstücksmitte entlang der Planstraße B.
Bauung entlang der Hauptstraße:
Bezugshöhe für die Höhenfestsetzungen entlang der Hauptstraße ist die bestehende Geländeoberfläche auf der vorgegebenen straßenseitigen Baugrenze in der Mitte des jeweiligen Baugrundstückes.

3. Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen
Im gesamten Geltungsbereich ist eine offene Bauweise (o) gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 22 BauNVO festgesetzt. Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.
Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO festgesetzt.

4. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden
Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden ist gem. § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB festgesetzt auf:

- Zwei Wohnungen je Einzelhaus
- Eine Wohnung je Doppelhaushälfte

5. Flächen für Stellplätze und Garagen
Garagen und Carports sind nur zulässig innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sowie gemäß § 8 Abs. 9 LBauO. Vor Garagen ist ein Stauraum von 5,00 m Abstand zur öffentlichen Verkehrsfläche einzuhalten. Kellergaragen sind gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB zulässig, sofern die Zufahrtsrampen eine Neigung von max. 15% nicht übersteigen.

6. Nebenanlagen
Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO und Einrichtungen, die dem Nutzungszweck der im Gebiet liegenden Grundstücke oder dem Baugebiet selbst dienen und seiner Eigenart nicht widersprechen, sind zulässig.
Nebenanlagen, die der Versorgung des Gebietes mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienen, können ausnahmsweise zugelassen werden, auch wenn für sie keine besonderen Flächen festgesetzt sind. Dies gilt auch für fernwärmeliefernde Nebenanlagen sowie Anlagen für erneuerbare Energien, soweit nicht § 14 Abs. 1 Satz 1 BauNVO Anwendung findet.

7. Verkehrsflächen
Zur Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz und die Erschließung des Planbereichs werden folgende Verkehrsflächen festgesetzt:

- Verkehrsfläche der Hauptstraße (Gemeindestraße) Kreisstraße K 139
- Verkehrsfläche der Schulstraße (Gemeindestraße)
- Planstraße A und B mit Wendeanlage
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Geh- und Radweg entlang der K 139

II. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB und Pflanzbindungen und Pflanzgebote gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
Bepflanzung der Baugrundstücke
Zur Anpflanzung der durch Text festgesetzten Gehölze sind nur einheimische, standortgerechte Laubgehölze zulässig (siehe Hinweise und Empfehlungen).
Bei allen Festsetzungen zur Anpflanzung von Bäumen ist für abgängige oder beschädigte Exemplare eine Ersatzpflanzung vorzunehmen; bei jungen Bäumen ist ein sachgerechter Aufbau- und Erziehungsschnitt sicherzustellen.

III. Entwässerung und Wasserwirtschaft
Der Planbereich ist größtenteils bereits an die bestehende Ortskanalisation angeschlossen. Die Entwässerung der „Planstraße B“ erfolgt im Trennsystem. Schmutzwasser wird in das vorhandene Kanalsystem eingeleitet und der Kläranlage Greimerath zugeführt. Das auf den Baugrundstücken und der „Planstraße B“ anfallende Niederschlagswasser wird einer Niederschlagswasserverwertung und Versickerung bzw. Zwischenspeicherung zugeführt. Das überschüssige Niederschlagswasser wird in die örtliche Kanalisation abgeleitet.

IV. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 1 LBauO - Örtliche Bauvorschriften

- Innenhalb des Planbereichs sind Flachdächer, Pultdächer mit einer Dachneigung bis 20° und sonstige geneigte Dächer mit einer Dachneigung bis 45° zulässig.
- Für wirtschaftliche Nebengebäude und Garagen wird keine Dachform festgesetzt.
- Je Wohneinheit sind gem. § 88 Abs. 1 Nr. 8 LBauO mind. 2 Stellplätze oder Garagen auf dem jeweiligen Grundstück nachzuweisen.
- Zur Herstellung von Rückenschützen und Mastfundamenten ist entlang der Straßenbegrenzungslinie ein Grundstücksstreifen von jeweils 0,50 m Breite zu stellen. Die gem. § 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB zur Herstellung der Straßen notwendigen Böschungen (Geländeabschnitte und Geländeauftrag in einer Höhe bis 1,5 m) sind nicht Teil der Erschließungsanlage, aber dennoch zulässig. Die in Anspruch genommenen Flächen verbleiben im Eigentum der jeweiligen Grundstückseigner. Darüber hinaus wird auf die Duldungspflicht gem. § 126 BauGB hingewiesen.
- Die Dachneigungen von geneigten Dächern sind gem. § 88 Abs. 6 LBauO in Schiefer, Kunstschiefer oder Plannen (RAL 7010 bis 7020 (Graltöne) und RAL 2001 bis 3013 (Rotöne)) sowie als Zinkeindeckung zulässig. Darüber hinaus sind Kombinationen mit Glas zulässig.
- Als Fassadenmaterial für Wohngebäude sind gem. § 88 Abs. 6 LBauO zulässig Putz, Sichtmauerwerk, Naturstein sowie Holzverkleidungen. Bei Wirtschaftsgebäuden sind zusätzlich Fassadenbekleidungen aus Metall zulässig.

TEIL-B TEXTTEIL

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN GEM. § 9 ABS. 1 BAUGB I.V. MIT BAUNVO

V. Nachrichtliche Übernahme
Baubereitszone
Der Planbereich befindet sich teilweise an der Kreisstraße K 139. Im südlichen Bereich des Plangebietes ist entsprechend die Bauzone (15 m Abstand zum Fahrbahnrand der Kreisstraße) für Hochbauten gem. § 22 LStrG (Landesstraßengesetz) nachrichtlich dargestellt. Diese gilt ebenfalls für Garagen, Carports, Gartenhäuser, Außenschwimmbäder, Werbeanlagen usw.

VI. Hinweise und Empfehlungen
Erweisung: Vor Beginn von Baumaßnahmen hat eine Erweisung durch die Ver- und Entsorgungsträger zu erfolgen.
Oberboden, der bei Veränderungen an der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Verwitterung oder Verfestigung gemäß § 202 BauGB zu schützen. Vor Beginn der Bauarbeiten wird der Oberboden gemäß DIN 19731 in aktueller Fassung abgeschoben, fachgerecht zwischengelagert und für einen geeigneten Zweck wiederverwendet. Anfallende Bodenaushub- und Ausschüttmassen sind ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten/entsorgen.
Sollen sich bei Baumaßnahmen umweltrelevante Hinweise (z.B. geruchliche/visuelle Auffälligkeiten) ergeben, so ist die SGB Nord, Regionale Stelle Wasserversorgung, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Tier umgehend zu informieren. Anfallende Bodenaushub- und Ausschüttmassen sind ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten/entsorgen.

Innenhalb des Geltungsbereichs sind unterschiedliche geologische Bedingungen (Bodenverhältnisse) nicht auszuschließen. Der Umfang eventuell notwendiger Gründungsarbeiten ist durch Bodengutachten bei Beachtung der DIN 1054 festzulegen. Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. (Bei Bauvorhaben in Hängelage ist das Thema Hangstabilität in die Baugrunduntersuchungen einzubeziehen.)
Im Falle des Fundes von Denkmalresten im Planbereich ist das Denkmalschutzgesetz, insbesondere die Anlagepflicht und das befristete Veränderungsgebot einzuhalten.

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Bereichs, in dem lokal erhöhtes und seltener hohes Radonpotenzial über einzelnen Gesteinsschichten ermittelt wurde. Es wird den Bauherren dringend empfohlen orientierende Radonmessungen in der Bodenluft vorzunehmen, um festzustellen, ob und in welchem Ausmaß Baumaßnahmen der jeweiligen lokalen Situation angepaßt werden sollten. Untersuchungen und Messungen sind langfristige (ca. 3-4 Wochen) notwendig und sollen von einem mit diesen Untersuchungen vertrauten Ingenieurbüro ausgeführt werden. Werden erhöhte Radonwerte festgestellt, wird angeraten, bauliche Maßnahmen zu treffen. Zu Informationen steht das Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz zu Verfügung.

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,30 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt für Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen Ausgabe 2013 zu beachten. Es ist sicherzustellen, dass durch Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

Bei der Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern entlang von Grundstücksgrenzen sind die Grenzabstände gemäß Landesnachbarrechtsgesetz zu beachten.
Die Rodung von Gehölzen ist zum Schutz der lokalen Avt- und Fledermausfauna zwischen dem 1. März und dem 30. September eines Jahres unzulässig.
Bei der Netzplanung ist die Löschwasserversorgung gem. DVGW Arbeitsblatt W405 zu berücksichtigen. Ein Nutzen der Sonnenenergie wird empfohlen.

Für Pflanzmaßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplans wird die Verwendung von heimtrockenen Gehölzen mit der regionalen Herkunft (Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben (Region 4) nach dem Leitfaden zur Verwendung gebietsseignender Gehölze (BMU, Januar 2012) empfohlen.
Kreisstraße K 139
Abwasser bzw. Oberflächenwasser: Dem Straßeneigentum und den straßeneigenen Entwässerungsanlagen darf kein Abwasser und kein gesammeltes Oberflächenwasser zugeführt werden. Die bestehende Straßenwasseranlassung bzw. breitflächige Entwässerung der Straße darf in keiner Weise beeinträchtigt werden.
Anpflanzungen / Einfriedungen / Sichtschutz: Bei Zäunen/ Einfriedungen und Begrünungen/ Bepflanzungen entlang der freien Strecke der K139 ist dauerhaft darauf zu achten, dass die seitlichen Sicherheitsabstände eingehalten werden sowie die Sichtdreiecke dauerhaft freigehalten werden; die Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesystem-RPS sind verbindlich zu beachten. Gefügeabstände sind für die dauerhafte Freihaltung der Sichtdreiecke entsprechende Flächen im Baugrundplan vorzusehen.

Klima-, Kühl- und Lüftungsgeräte: Beim Einsatz von Klima-, Kühl- und Lüftungsgeräten wird die Einhaltung der Immissionsrichtwerte für WA-Gebiete empfohlen.
Entwässerung: Ein Entwässerungskonzept ist in den weiteren gesetzlichen Verfahren mit vorzulegen, in dem die Vorgaben gem. § 5 Abs. 6 WHG und § 55 Abs. 2 WHG für den Planungsbereich umzusetzen sind. Der Nachweis der gesicherten Rückhaltung ist zu führen.

Rechtliche Grundlagen
Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.
Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.
Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 S. 58), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.
Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist.
Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1699) geändert worden ist.
Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2020) geändert worden ist.
Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 309) geändert worden ist.
Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1998 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540).
Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.02.2021 (GVBl. S. 69).
Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 17. 12. 2020 (GVBl. S. 728).
Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 6. Oktober 2015 (GVBl. 2015 S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.6.2020 (GVBl. S. 287).
Landeswassergesetz (LWG) vom 14. Juli 2015 (GVBl. 2015 S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26.6.2020 (GVBl. S. 287).
Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23. März 1978 (GVBl. 1978 S. 159), zuletzt geändert durch § 32 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 719).
Landesbodenschutzgesetz (LBoDSchG) vom 25. Juli 2005 (GVBl. 2005 S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287).
Landesnachbarrechtsgesetz (LNRGB) vom 15. Juni 1970 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert am 21. Juli 2003 (GVBl. S. 209).

Verfahrensvermerke
Aufstellungsbeschluss
Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Greimerath hat in seiner Sitzung am 30.03.2021 gem. § 2 Abs. 1 BauGB den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans „Im Halben Morgen - 2. Änderung“ in der Gemeinde Greimerath gefasst. Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans wurde im Mittelteilabblatt der Verbandsgemeinde Saarburg-Keil örtlich bekannt gemacht.
Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit
Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 13 a Abs. 3 Nr. 2 BauGB erfolgte im Zeitraum vom 27.05.2021 bis einschließlich 07.06.2021 durch Auslegung des Vorentwurfs des Bebauungsplans bei der Verbandsgemeinderwaltung Saarburg-Keil, Baum.
Frühzeitige Beteiligung der Behörden
Entwurf des Bebauungsplans lag gem. § 3 Abs. 2 BauGB vor einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung gem. § 4 Abs. 1 BauGB zusehen.
Beteiligung der Öffentlichkeit
Die Bekanntmachung über Ort und Dauer der Auslegung erfolgte örtlich mit den Hinweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegfrist von jedermann abgegeben werden können und dass nicht freigestrichel abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können.

ÜBERSICHTSKARTE



Beteiligung der Behörden
Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom 28.05.2021 zur Abgabe einer Stellungnahme gem. § 4 Abs. 2 BauGB bis zum 09.07.2021 aufgefordert. Das Schreiben benachrichtigte zugleich über Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB.
Abwägung
Die während der Auslegung und Beteiligung von Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen wurden vom Gemeinderat der Ortsgemeinde Greimerath in öffentlicher Sitzung am 15.07.2021 geprüft und die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerechtfertigt abgewägt.
Beschluss des Bebauungsplans
Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Greimerath hat in öffentlicher Sitzung am 15.07.2021 den Beschluss gefasst, den Bebauungsplan „Im Halben Morgen - 2. Änderung“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung zu beschließen. Die Begründung wurde mit Beschluss des gleichen Datums gebilligt.
Ausfertigung des Bebauungsplans
Hiermit wird bestätigt, dass der Inhalt des Bebauungsplans „Im Halben Morgen - 2. Änderung“ mit seinen textlichen Festsetzungen mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Ortsgemeinde Greimerath übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden. Die Planungsgrundlage stimmt im Sinne des § 1 Abs. 2 PlanZV mit dem aktuellen Liegenschaftskataster überein.
Der Bebauungsplan wurde mit Datum vom 20.07.2021 ausgefertigt.
Greimerath, den
Der Bürgermeister

Inkrafttreten des Bebauungsplans
Die örtliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB wurde angeordnet und am ... 2021 veröffentlicht. Die Bekanntmachung enthält die Hinweise, dass der Bebauungsplan und die Begründung bei der Verwaltung der Verbandsgemeinde Saarburg-Keil, Baum, während der allgemeinen Dienststunden von jedermann eingesehen werden können und über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Es wird auch auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, von Mängeln der Abwägung, die Rechtsfolgen gem. § 215 Abs. 1 BauGB und auf die Fälligkeit sowie das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gem. § 44 BauGB hingewiesen. Mit der örtlichen Bekanntmachung wird der Bebauungsplan „Im Halben Morgen - 2. Änderung“ rechtskräftig.
Greimerath, den
Der Bürgermeister

AUFTRAGGEBER
Ortsgemeinde Greimerath

PROJEKT
Bebauungsplan "Im Halben Morgen - 2. Änderung"

PLANHALT
Planzeichnung
0,98 m²

BEARBEITER
Dipl.-Ing. (FH) Edgar Mohsmann
Dipl.-Geogr. Andreas Heinke
B.Sc. Maika Stolz

ZEICHNERIN
M. Stolz

STAND
Ausfertigung

PROTODATUM
20.07.2021

BLATTGRÖßE
0,98 m²

MAßSTAB
Planzeichnung: 1:1000
Übersichtskarte: o. M.

INGENIEURBÜRO PAULUS & PARTNER
Hauptbüro: Kreisstraße 1, 55551 Wörrstadt, Rheinland-Pfalz
Tel. +49 (0)671 90500, Fax. +49 (0)671 90503
Kostenlos: 0800 745 010
Sachgebiet: 55070 Trier, Tel. +49 (0)671 90500, Fax. +49 (0)671 90503
www.paulus-partner.de, info@paulus-partner.de
Ingenieur P & Partner
Edgar Mohsmann